



Abstract des Vortrags

Aktuelles zum Düngerecht – Düngegesetz, Stoffstrombilanzverordnung, Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung

Stefan Hüsch

Leiter des Referats 711, BMEL

Das Düngegesetz regelt die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, um die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die geplanten Änderungen im Düngegesetz können im Wesentlichen in drei Teilbereiche gegliedert werden:

Die erste notwendige Änderung ergibt sich aus der Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019. Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen von EU-Düngeprodukten innerhalb der EU. Mit der Änderung des Düngegesetzes werden insbesondere Regelungen zur Benennung einer notifizierenden Behörde sowie Regelungen hinsichtlich der Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) aufgenommen. Die notifizierende Behörde muss aufgrund der Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung wesentliche Aufgaben bei der Befugniserteilung und Überwachung von KBS übernehmen. Die KBS prüfen hingegen EU-Düngeprodukte auf deren Über-einstimmung mit der EU-Düngeprodukteverordnung.

Die zweite Änderung betrifft die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV). Nach § 11a des aktuellen Düngegesetzes wurde eine Evaluierung der Stoffstrombilanzierung nach der geltenden Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) durchgeführt. Um die StoffBilV auf Basis der Vorschläge des Evaluierungsberichtes (BT-Drs. 20/411) anpassen zu können, ist zuvor eine Änderung der Gesetzesgrundlage in § 11a des Düngegesetzes notwendig. Die Darstellung der stattfindenden Nährstoffströme innerhalb eines Betriebes sollen den möglichen Optimierungsbedarf einzelner Produktionsbereiche aufzeigen und die Nährstoffeffizienz in der Landwirtschaft weiter verbessern.

Die dritte Änderung betrifft die auf der Grundlage des Düngegesetzes erlassene Düngeverordnung, die wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) ist. Der Europäischen Kommission wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie zugesagt, dass zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung ein bundesweites Wirkungsmonitoring eingerichtet wird. Es soll der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission dienen. Für die Einrichtung des Wirkungsmonitorings ist aktuell noch die notwendige Datengrundlage zu schaffen. Dafür wird ein Austausch von verschiedenen Daten zwischen den Behörden und die Erhebung von Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sein. Die nötigen Rechtsgrundlagen für das Monitoring, dessen Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen, sollen im Düngegesetz geschaffen werden. Die Daten landwirtschaftlicher Betriebe und die bereits bei den Behörden vorliegenden Daten sollen v.a. eine bessere Nachvollziehbarkeit sowie eine bessere Bewertung der Düngepraxis und ihrer Wirkungsweise ermöglichen.

BAD/VLK-Tagung, 25. und 26.4.2023, Hotel Rebstock Würzburg

Ansprechpartner im IVA:

Dr. Theresa Krato (krato.iva@vci.de) und Johannes Monath (monath.iva@vci.de)